

1  
2  
3 Satzung Ortsverband (OV) Brilon

4 *Stand 10.10.2019*

5  
6 **Schreibweise des Parteinamens**

7  
8 *Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von*  
9 *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der*  
10 *Parteiame und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht.*

11  
12 *Demnach heißt es:*

13 *„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“*

14 *„DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)*

15 *„GRÜNE“*

16 *„GRÜNE JUGEND“*

17  
18 **Präambel**

19  
20 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner  
21 Präambel gilt auch für den Ortsverband Brilon. Die im Grundkonsens von  
22 BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für  
23 uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

24  
25 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

26  
27 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brilon sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS  
28 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Hochsauerland im Landesverband Nordrhein-  
29 Westfalen.

30  
31 (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Brilon. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich  
32 auf den Ort Brilon und seine Ortschaften, soweit sie keinen eigenen Ortsverband  
33 gründen.

34  
35 **§ 2 Mitgliedschaft**

36  
37 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der  
38 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden  
39 Wähler\*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem  
40 Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht  
41 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

42  
43 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS  
44 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Brilon gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN  
45 JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem  
46 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.

47  
48 (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme  
49 abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber\*in zu  
50 begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die  
51 Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung

52 Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der  
53 Mehrheit der gültigen Stimmen.

54

55 (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet  
56 durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im  
57 Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste,  
58 durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem  
59 Kreisverband schriftlich zu erklären.

60

61 (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen  
62 besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein  
63 Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in Brilon hat. Über den  
64 Antrag entscheidet der Vorstand.

65

66 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein  
67 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
68 vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen  
69 der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene  
70 kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

71

72 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit  
73 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer  
74 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
75 hingewiesen werden.

76

### 77 **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

78

79 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

80

81 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der  
82 üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,  
83 mitzuwirken.

84

85 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

86

87 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von  
88 Kandidat\*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

89

90 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

91

92 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht  
93 auszuüben.

94 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

95

96 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß  
97 gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.

98

99 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

100

101 3. Kommunale Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im OV  
102 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den

103 Ortsverband. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung  
104 beschlossen.

105

#### 106 **§ 4 GRÜNE JUGEND** (wenn vorhanden oder gewünscht)

107

108 (1) Die GRÜNE JUGEND Brilon ist die politische Jugendorganisation von  
109 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brilon. Sie ist als Vereinigung der Partei ein  
110 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den  
111 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der  
112 GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen  
113 Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

114

115 (2) Die GRÜNE JUGEND Brilon hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die  
116 Mitgliederversammlung zu stellen.

117

118 (3) Rechenschaftsbericht

119 Für die Grüne Jugend als Teilorganisation gelten die  
120 Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes. Es muss sichergestellt  
121 werden, dass ein Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz für die Grüne  
122 Jugend erstellt und im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ausgewiesen  
123 wird. Alternativ können die Geschäftsvorfälle der Grünen Jugend über die Konten  
124 des zugehörigen OV abgewickelt werden und im Rahmen der Buchhaltung des  
125 OV erfasst werden.

126

127 (4) Zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit

128 Sofern die Grüne Jugend Brilon zweckgebundene öffentliche Mittel für  
129 Jugendarbeit erhält, ist dieses im Rechenschaftsbericht des OV auszuweisen.  
130 Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation  
131 handelt.

132

#### 133 **§ 5 Organe des Ortsverbandes**

134

135 (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

136

137 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und so lange die Hälfte seiner gewählten  
138 Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,  
139 anwesend ist.

140

141 (3) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen  
142 Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit  
143 ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der  
144 Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

145

146 (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen,  
147 die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

148

#### 149 **§ 6 Mitgliederversammlung**

150

151 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre  
152 Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben  
153 werden.

154  
155 (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal  
156 des Jahres statt.

157  
158 (3) Der Vorstand versendet die Einladung 14 Tage vorher per Post oder E-Mail  
159 unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und  
160 Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7  
161 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet  
162 werden.

163  
164 Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine  
165 Mitgliederversammlung einberufen.

166  
167 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

168  
169 (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung,  
170 Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor  
171 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie  
172 den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen.

173 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen und  
174 die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen.

175  
176 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor  
177 der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge  
178 umgehend weiter.

179  
180 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung  
181 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge  
182 sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich  
183 zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht  
184 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

185  
186 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

## 187 188 § 7 Der Vorstand

189  
190 (1) Dem Vorstand gehören an:

- 191  zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen, darunter mindestens eine Frau,
- 192  die/der Kassierer\*in,
- 193  **sowie mindestens zwei weitere Mitglieder an.**

194 Der Vorstand muss mindestens zu einem Drittel mit Frauen besetzt sein. Wenn möglich, ist  
195 ein Mitglied der GRÜNEN Jugend dem Vorstand zusätzlich hinzuzufügen.

196  
197 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des  
198 Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer\*in bilden sie  
199 den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen  
200 gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst  
201 Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

202  
203 (3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei  
204 auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

205

206 (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in  
207 geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der  
208 Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand  
209 bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei  
210 Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen  
211 Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im  
212 Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

213

214 (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

215

## 216 **§ 8 Mindestparität**

217

218 (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen  
219 zu besetzen.

220

221 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt  
222 werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.

223

224 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden  
225 Frauen.

226

227 (4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere  
228 Versammlungen durchführen.

229

230 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

231 Wenn der Ortsverband kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des  
232 Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.

233

## 234 **§ 9 Datenschutz**

235

236 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
237 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
238 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege  
239 Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die  
240 Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des  
241 jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch  
242 von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

243

## 244 **§ 10 Satzungsbestandteile und -änderungen**

245

246 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

247

- Frauenstatut

248

- Finanzordnung

249

- Schiedsgerichtsordnung,

250

251 Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine  
252 Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut / die Finanzordnung /  
253 die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des  
254 Landesverbandes.

255

256 (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit  
257 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen  
258 der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei  
259 Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.  
260

#### 261 **§ 11 Inkrafttreten**

262  
263 Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über  
264 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt  
265 nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der  
266 beschlussfassenden Versammlung in Kraft.  
267

268 Brilon, 10.10.2019